

Katzenkastration**Eckpunktepapier für die Zuweisung der vom Landkreis vorgesehenen Mittel ab 2021**

Mit der vom Landkreis geplanten Zuweisung in Höhe von 3000,- € stehen im Ergebnis Mittel für die Kastration von nur etwa 30 Katzen zur Verfügung. Eine komplette pauschale, anteilige Zuwendung der 3000,- € an die vier Tierheime und Tierschutzorganisationen wird aus hiesiger Sicht als nicht zielführend erachtet, da die Mittel innerhalb weniger Tage verbraucht wären und der Einsatz dieser „begrenzten“ Mittel dann nicht „wahrgenommen“ wird.

Der FB 18 stellt daher folgendes geändertes Konzept für die Mittelzuwendung vor:

Bedingungen für die Zuwendung:**1. Zuteilung von 2000,-€ („Topf 1“)**

Die Zuwendung erfolgt für Katzenkastrationen in Höhe von bis zu 500,-€ jährlich für die beiden im Landkreis ansässigen Tierheime, den Tier- und Umweltschutzhof Geißblatt e.V. und den Verein Glückkatzen Tierhilfe in Rodewald e.V..

Das Geld wird für die Kastration von herrenloser, halbwilder und wilder Katzen bezahlt. Dazu müssen die Organisationen die Rechnungen der Kastrationen mit einem Hinweis einreichen, woher die Tiere stammen und die Kastrationskosten werden pro Organisation bis zu 500,- € jährlich nach Vorlage der Tierarztrechnung erstattet, das entspricht i.d.R. einem kleineren Kastrationsprojekt. Sofern die Mittel bis zum 01.09. eines Jahres nicht abgerufen werden, werden die Mittel „Topf 2“ zugeordnet und können dort eingesetzt werden.

2. Zuteilung von 1000,-€ („Topf 2“)

Der Kreis der Antragsteller ist nicht begrenzt, d.h. neben den Tierheimen und Tierschutzorganisationen können auch private Personen diese Mittel für die Katzenkastrationen beantragen.

Diese Mittel werden auf einfachen Antrag für die

- Kastration herrenloser Katzen, wildlebender, halbwilder Katzen eines lokalen Bereiches im Landkreis („Hot Spot“), in dem sich unkontrolliert Katzen vermehren und die wildlebende Katzenpopulation wächst oder
- für die Kastration von Katzen eines Tierhalters, der sehr viele vermehrungsfähige Katzen hält, die sich unkontrolliert weiter vermehren, und der mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln diese Tiere nicht kastrieren lassen kann eingesetzt.

Es werden nur Zuschüsse für die Tierarztkosten der Kastration bezahlt. Die Kosten für das Fangen der herrenlosen bzw. verwilderten Katzen sind vom Antragsteller zu tragen.

Verfahren:

1. Im Rahmen der Antragsstellung kurze Darlegung der Gründe, warum das Vermehrungsproblem der Katzen nicht eingedämmt und die Kastration dieser Tiere nicht anders finanziert werden kann.
2. Entscheidung des FB 18, ob Zuschüsse für die Tierarztkosten bezahlt werden bzw. ggf. auch die Kastrationskosten der Katzen komplett übernommen werden. Ein Zuschuss wäre beispielsweise bei einem mittellosen Halter mehrerer Katzen denkbar, der aufgrund seiner finanziellen Situation sich pro Katzenkastration nur mit einem Teilbetrag beteiligen könnte.
3. Die finanzielle Zuweisung erfolgt nach Einreichen der Tierarztrechnung über die durchgeführte Kastration bei FB 18.

Dr. Kay Schimansky